

Statuten



vom 07. Februar 2025

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Berner Jungzüchter" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern. Nachfolgend wird der Verein "Berner Jungzüchter" Verein genannt.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der bernischen Rindvieh-Jungzüchterinnen und -Jungzüchter und die Wahrung der Viehzucht im Kanton Bern.

Art. 3 Tätigkeiten

Die Haupttätigkeiten des Vereins sind:

- Organisation von Anlässen zur Förderung der Vereinsmitglieder;
- Interessenvertretung des Vereins in der Öffentlichkeit;
- Vertrauen schaffen zwischen Junglandwirtinnen und Junglandwirten und Konsumierenden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die nicht älter als 35 Jahre sind und den Vereinszweck unterstützen. Diese Bedingungen sind für das ganze laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich, via Vereinswebsite an den Vorstand zu richten und müssen die Akzeptierung der Statuten und insbesondere der damit verbundenen Datenschutzbestimmungen beinhalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgelehnten Personen steht das Rekursrecht an die darauffolgende Mitgliederversammlung zu.

Neu aufgenommene Mitglieder müssen die Verpflichtungen (insbesondere Mitgliederbeiträge) für das laufende Geschäftsjahr erfüllen.

Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich, via Vereinswebsite an den Vorstand zu richten und müssen die Akzeptierung der Statuten und insbesondere der damit verbundenen Datenschutzbestimmungen beinhalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgelehnten Personen steht das Rekursrecht an die darauffolgende Mitgliederversammlung zu.

Aktivmitglieder, die das 36. Altersjahr erreichen, werden automatisch zu Passivmitgliedern. Der Wechsel erfolgt auf das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied den Geburtstag feiert.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Neu aufgenommene Mitglieder müssen die Verpflichtungen (insbesondere Mitgliederbeiträge) für das laufende Geschäftsjahr erfüllen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese werden an die Mitgliederversammlung eingeladen und über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- auf Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht begleicht;
- durch Tod des Mitgliedes oder dessen Entmündigung;

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder den Statuten zuwiderhandeln können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Den betroffenen Mitgliedern sind von der Mitgliederversammlung anzuhören und vor der Versammlung über den Antrag zu informieren.

Ausgeschlossene oder Ausgetretene haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf eine Abfindung.

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und weitere Reglemente des Vereins einzuhalten und die Mitgliederversammlung und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und zu wahren.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich für die verschiedenen Kategorien festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder und Passivmitglieder beträgt max. CHF 50.- je Mitglied.

Es sind ausschliesslich jene Mitglieder berechtigt an den Ausstellungen des Vereins teilzunehmen, die den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.

III. Organisation

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstands
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über Rekurse zu der Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegen der Entschädigung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13 Einladung und Anträge Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt gemäss Artikel 27. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen und die Traktanden bekannt zu geben.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung sind bis Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 14 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr¹. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit und die Auflösung des Vereins die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 15 Wahlen

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr² notwendig. Im zweiten oder weiteren genügt das relative Mehr³. Bei Stimmgleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt:

- Auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder (Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.);
- Auf Begehren des Vorstandes;
- Auf Begehren der Revisionsstelle/Rechnungsrevisoren

Art. 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, die alle Aktivmitglieder des Vereins sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Zudem erlässt er Reglemente und organisiert im Sinne eines Organisationskomitees die Ausstellungen des Vereins.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen.

Art. 18 Vorstandsämter und Aufgaben

Die Vorstandsämter sind:

¹ Es obsiegt derjenige Vorschlag, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint.

² Es obsiegt der Vorschlag, der mindestens die Hälfte aller Stimmen plus eine auf sich vereint.

³ Es obsiegt derjenige Vorschlag, der am meisten Stimmen auf sich vereint.

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kasse
- Sekretariat
- Beisitzerin / Beisitzer

Diese Vorstandsmitglieder werden in die Ämter gewählt. Ämterkumulation ist mit Ausnahme des Präsidiums möglich. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn sie die maximale Amtsdauer von 6 Jahren nicht überschreitet. Die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes darf zudem nicht über das Alter von 35 Jahren hinausgehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Nachwahl.

Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle von Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid, ansonsten ist das Geschäft abgelehnt. Über die Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg erfolgen, solange die Rechtsverbindlichkeit gewährt wird und nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 20 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder in die Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen kontrollieren die Buchführung des Vereins und allfälliger Spezialfonds und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss Aktivmitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen und Buchführung

Art. 21 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Zinsertrag
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand

- Erträge aus der Veranstaltung
- Naturalleistungen
- Zuwendungen Dritter

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Archiv und Datenschutz

Art. 24 Archivierung

Die Archivierung und Pflege obliegt dem Sekretariat. Die Archivierung erfolgt, wenn immer möglich in elektronischer Form.

Archivgegenstände sind sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte.

Art. 25 Archivierungsdauer

Protokolle und Berichte der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen bis zur Auflösung des Vereins archiviert werden.

Alle anderen Archivierungsgegenstände müssen für 10 Jahre archiviert werden.

Art. 26 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name und Wohnort können auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Die Mitgliederversammlung kann zudem eine Datenschutzerklärung erlassen.

VI. Bekanntmachung

Art. 27 Mitgliedermitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, via E-Mail oder über die Vereins-Website.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Die vier Unterschriftsberechtigten sind: Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Kassierin / Kassier und Sekretär / Sekretärin. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen

Soweit die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen laut schweizerischem Obligationenrecht über das Vereinswesen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2025 genehmigt und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Thun, 7. Februar 2025



Michelle Schenk-Wyss
Präsidentin



Fabienne Gfeller
Sekretärin